

Gemeinde Altenstadt,

Landkreis Weilheim-Schongau,

Bebauungsplan Nr. 26 für das Gewerbegebiet „Südlich der Kelttenstraße“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplanes Nr. 26 wurde am 21.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Somit kann der vorgenannte Bebauungsplanes Nr. 26 durch seine Bekanntmachung in Kraft treten. Der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Die gegenständliche Fläche wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine anderweitige Alternativfläche steht derzeit für die Gemeinde Altenstadt nicht zur Verfügung.


Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anregungen hinsichtlich der Berechnung, Lage und Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsmaßnahme wurde in das erstellte Ökokonto eingestellt und die errechnete Ausgleichsfläche entsprechend abgebucht.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wurde eine Begutachtung durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH München durchgeführt, siehe Bericht Nr. F7/448-LG vom 29.01.2008.

Es wurde der Begründung ein Umweltbericht beigelegt, in dem alle relevanten zu beachtende Belange behandelt und in die Planung eingestellt wurden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten.

Gemeinde Altenstadt, 21.04.2009



Hadersbeck, 1. Bürgermeister